

# Konzept für die zukünftige Stiftung Schweizer Sportgericht

---

Version z.Hd. Sportparlament





# 1. Ausgangslage (I)

Der Exekutivrat hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2023 entschieden, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts für eine zukünftige Disziplinarkammer des Schweizer Sports (=AG-DK) zu bilden. Der Zeitplan sieht vor, dass das Konzept bis Mitte August 2023 zu erarbeiten ist und dann den Mitgliedern von Swiss Olympic in die Vernehmlassung gegeben wird. Das Sportparlament soll dann an der Versammlung Ende November 2023 über die zukünftige Disziplinarkammer des Schweizer Sports befinden.

Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Swiss Olympic: Cornel Hollenstein (Vorsitz / Leiter Direktionsstab) und Mark Ramseier (Leiter Recht)
- Disziplinarkammer: Carl-Gustav Mez (Präsident) und Alix de Courten (Vizepräsidentin)
- Bundesamt für Sport: Markus Feller (Leiter Teilbereich Internationales, Ethik und Sicherheit)
- Stiftung Swiss Sport Integrity: Markus Pfisterer (Leiter Ethikverstösse)
- Sportverbände: Sandra Wiedmer (Geschäftsführerin Schweizerischer Verband für Pferdesport)
- Valentina Lavagno (Staatsanwältin des Bundes, Mitglied der Ethik-Kommission des Schweizerischen Turnverbandes, ehemals Mitglied des Nationalkaders der Rhythmischen Gymnastik)
- Fritz Aebi (Alt Oberrichter Bern, Präsident der Prüfungskommission Trainerbildung, ehemals Mitglied des Exekutivrates von Swiss Olympic)
- Stephan Netzle (Partner TIMES Attorneys Zürich, ehemals Vizepräsident von Swiss Olympic)

# 1. Ausgangslage (II)

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 die Änderung der Sportförderungsverordnung (Artikel 72c ff) genehmigt, welche u.a. Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung der Disziplinarkammer enthält. Die Umsetzung dieser Vorgaben wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic vom 20. Februar 2023 festgehalten. Gemäss Leistungsvereinbarung hat Swiss Olympic bis Ende 2023 folgende Pflicht zu erfüllen:

Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Erstellung eines Konzepts für eine neue Disziplinarkammer des Schweizer Sports.	Swiss Olympic erarbeitet ein Konzept für die Organisation und Unterstützung der Disziplinarstelle des Schweizer Sports. Es berücksichtigt dabei <ul style="list-style-type: none"><li>- die notwendige Unabhängigkeit dieser Stelle</li><li>- die Mehrbelastung auf Grund des Ethik-Statuts von Swiss Olympic</li><li>- die Vorgaben, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen des Bundes und dem gemeinsamen Ethik-Projekt von BASPO und Swiss Olympic ergeben.</li></ul>	Bericht und Konzept über die künftige Struktur der Disziplinarstelle für den Schweizer Sport liegt bis spätestens Ende 2023 vor.

## 2. Ist-Situation

# Disziplinarkammer des Schweizer Sports

- Die heutige Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist gemäss Art. 7 der Statuten ein Organ von Swiss Olympic und setzt sich aus 1 Präsident\*in, 3 Vizepräsident\*innen und max. 16 Mitgliedern zusammen, welche vom Sportparlament für eine Amtsdauer von 4 Jahren (Wiederwahl unbeschränkt möglich) gewählt werden.
- Aktuell gewählt sind folgende Personen:

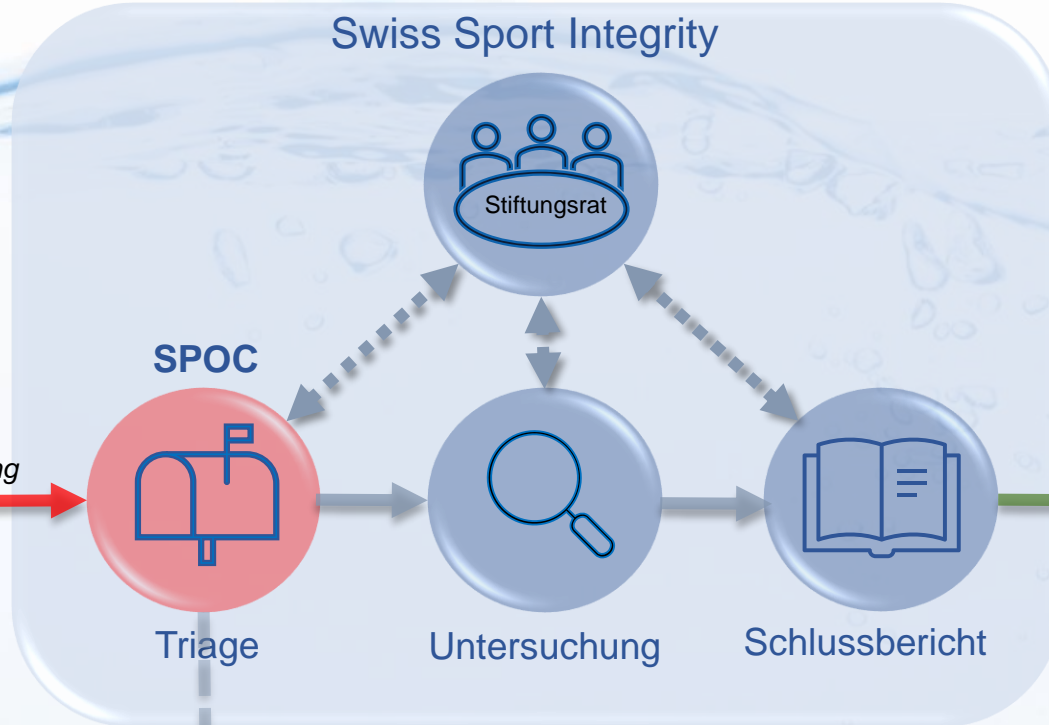
Carl Gustav Mez, Präsident (2002-2026)
<u>deutschsprachige Kammer:</u>
Benvenuto Savoldelli, Vizepräsident (2002-2026)
Martin Ingold (2002-2024)
Daniel Mägerle (2022-2024)
Regula Masanti-Müller (2002-2026)
Christian Meier (2022-2024)
Markus Natsch (2004-2018 Sekretär / 2019-2026 Mitglied)
Jean François Reymond (2002-2026)
Hans Roth (2002-2026)
Yael Nadja Strub (2023-2026)
Rolf Walser (2002-2026)
<u>französischsprachige Kammer:</u>
Alix de Courten, Vizepräsidentin (2021-2024)
Fabien Mingard (2012-2024)
Laurent Rivier (2002-2024)
François Vouilloz (2002-2024)
<u>italienischsprachige Kammer:</u>
Henry M. Peter, Vizepräsident (2002-2024)
Andrea Fioravanti (2022-2024)
Peter Jenoure (2002-2026)
Reto Pezzoli (2012-2024)
Claudio Sulser (2002-2024)

# Organisation heute

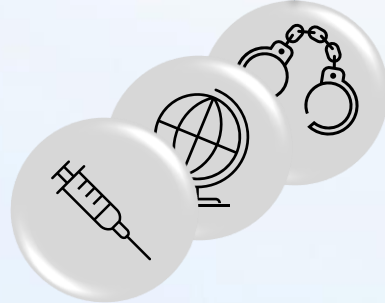


Meldung

Meldung



Ethik Statut



# 3. Soll-Situation



# 3.1 Erwartungen der Arbeitsgruppe an die zukünftige Disziplinarkammer

- Die Institution soll zur Bewältigung der neuen Anforderungen im Bereich Ethik weiterentwickelt werden, mitunter auch in personeller Hinsicht, ohne dass dabei die bewährte Praxis im Bereich Doping leidet;
- Die zukünftige DK hat weltweit eine Vorreiterrolle und zeichnet sich durch schnelle und effiziente, aber dennoch qualitativ hochstehende Entscheidungen aus. Damit wird sie auch dem Umstand gerecht, dass eine Anschuldigung und eine damit einhergehende Untersuchung eine belastende Situation für die involvierten Personen darstellen, die durch einen beförderlichen Abschluss des Verfahrens nicht länger wie nötig dauern soll;
- Die DK durch ihr Fachwissen zur Rechtsfortbildung im Bereich Ethik beiträgt und dadurch die Konturen ethisch korrekter Verhaltensweisen weiter schärft;
- Die Vorgaben aus der SpoFöV und der Leistungsvereinbarung bezüglich der DK erfüllt sein müssen;
- Die DK als anerkannte und tragfähige Institution im Schweizer Sportsystem wahrgenommen wird und grosses Vertrauen genießt.

## 3.2 Ziele der Revision

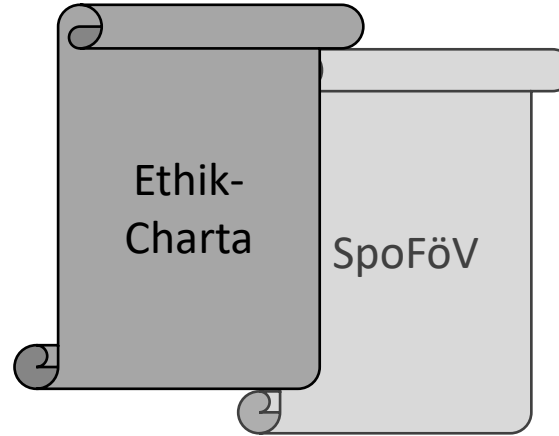
1. Professionalisierung des Case Management;
2. Bewältigung der zusätzlichen Geschäftslast als Folge der Zuständigkeit der DK für Ethik-Fälle;
3. Reduktion der Verfahrensdauer;
4. Verstärkung der Unabhängigkeit (v.a. auch in der öffentlichen Wahrnehmung);
5. Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung;
6. Eingeschränkte Überprüfung von Entscheidungen der DK durch ein schweizerisches ordentliches Gericht.

## 3.3 Zukünftige Struktur / Organisation

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Modelle für die Struktur / Organisation der zukünftigen Disziplinarkammer analysiert / geprüft:

1. Organisatorische Anpassungen der heutigen DK als unabhängiges Organ gemäss Art. 7 der Statuten von Swiss Olympic
  2. Gründung eines Vereins gemäss Art. 60ff. ZGB
  3. Gründung einer Stiftung gemäss Art. 80ff. ZGB
  4. Weitere Gesellschaftsformen
- Die Arbeitsgruppe kommt nach Abwägen aller Vor- und Nachteile zum Schluss, dass die Disziplinarkammer des Schweizer Sports in Zukunft als **unabhängige, nationale Stiftung** geführt werden sollte. Die AG ist sich zwar einig, dass die notwendige Unabhängigkeit grundsätzlich keine juristische Verselbständigung des Gremiums bedingen würde, aber die Unabhängigkeit als Stiftung in der Aussenwahrnehmung einfacher erfasst würde. Keine besonderen Herausforderungen bringt nach Ansicht der Arbeitsgruppe die Unabhängigkeit der DK in personeller Hinsicht mit sich.

# Die Menschen im Sport schützen



Prävention:  
verbindlich und  
koordiniert

SOA, BASPO, Kantone  
Sportorganisationen

Förderung:  
*Höchstleistung, aber...*

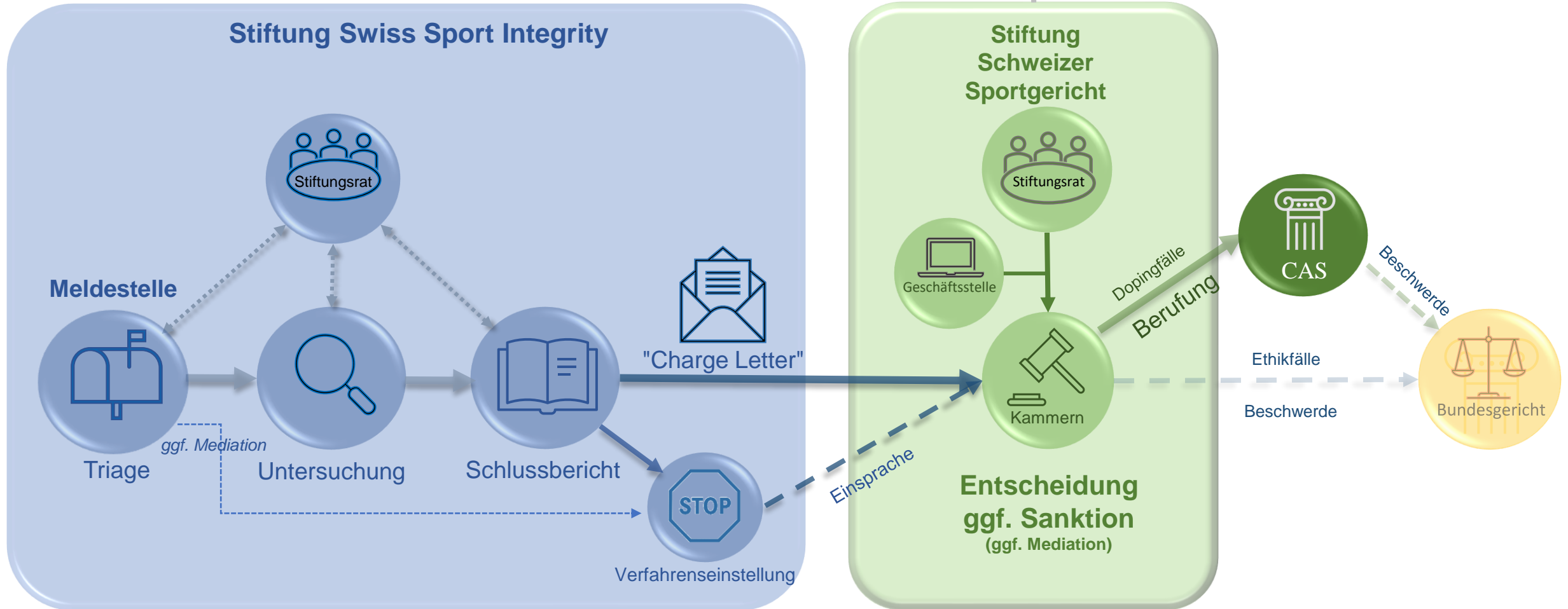
SOA, BASPO, Kantone  
Sportorganisationen



Intervention:  
*Unabhängig und  
kompetent*

Swiss Sport Integrity  
Stiftung Schweizer Sportgericht

# Ausgestaltung der DK als unabhängiges ("echtes") Schiedsgericht



# Zum Ablauf des Verfahrens (I)

## SSI

SSI nimmt Meldungen zu vermuteten Ethikverstössen entgegen, führt Untersuchungen durch und erstellt einen Schlussbericht. Stellt SSI einen wahrscheinlichen Verstoss gegen das Ethikstatut fest, so stellt sie den Schlussbericht zusammen mit einem "Charge Letter" bzw. einer Einleitungsanzeige der DK zu. Kommt SSI zum Schluss, dass kein Verstoss gegen das Ethikstatut vorliegt, so erlässt sie eine Einstellungsverfügung. Diese kann bei der DK angefochten werden.

## DK

Die DK nimmt den Charge Letter bzw. die Einleitungsanzeige entgegen, eröffnet ein Schiedsverfahren und orientiert die beschuldigte Partei. Das Schiedsverfahren wird nach dem Verfahrensreglement der DK durchgeführt und endet mit der Feststellung, dass die beschuldigte Person das Ethikstatut verletzt hat oder nicht. Im ersten Fall spricht die DK eine Sanktion aus. Der Entscheid der DK kann nicht mehr angefochten werden, mit Ausnahme von Dopingfällen.

## Dopingfälle

Betrifft der Entscheid der DK einen möglichen Verstoss gegen das Doping Statut von Swiss Olympic, so kann dieser Entscheid beim CAS angefochten werden. Diese Möglichkeit ergibt sich zwingend aus dem WADC und dem Doping Statut von Swiss Olympic.

## Beschwerde an das Bundesgericht

Schiedssprüche können aus im Gesetz bestimmten Gründen beim Bundesgericht angefochten werden. Damit wird sichergestellt, dass die Mindestanforderungen an ein unabhängiges und unparteiliches Schiedsverfahren unter Wahrung der Parteirechte eingehalten werden. Das Bundesgericht kann hingegen den Inhalt von Schiedssprüchen nicht überprüfen.

# Zum Ablauf des Verfahrens (II)

## **"Strafbefehl" bzw. "Verfahren ohne Anhörung"**

Die DK soll Verfahren unter bestimmten Umständen in einem vereinfachten Verfahren erledigen können, z.B. wenn die beschuldigte Person den Vorwurf eines Ethikverstosses anerkennt und mit der vorgeschlagenen Sanktion einverstanden ist. Seitens der Gutachter wird empfohlen, diese Kompetenz der DK einzuräumen und nicht SSI. Es ist indessen ein Einspracherecht gegen solche Entscheidungen vorzusehen, um Missbräuche zu verhindern.

## **Mediation**

SSI und DK schlagen vor, die Möglichkeit einer Mediation vorzusehen. Bereits heute bietet SSI die Möglichkeit an, bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung des Problems, welches Anlass zur Meldung gegeben hat, mitzuhelfen (Art. 5.2 Abs. 2). Zudem soll eine Mediation als Mittel zur alternativen Streiterledigung nach Vorliegen des Schlussberichtes auch in der Kompetenz der DK liegen. Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens wären im Verfahrensreglement der DK zu regeln. Es ist daran zu erinnern, dass ein Mediationsverfahren nur von entsprechend geschulten Personen geleitet werden sollte.

# Ergänzende Hinweise zur vorgeschlagenen Variante Stiftung

## Stiftungsname

Die zukünftige Stiftung soll unter dem Namen «**Stiftung Schweizer Sportgericht**» gegründet werden. Der neue Name kann dazu beitragen, die Neupositionierung der DK als echtes Schiedsgericht in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

## Wahl Stiftungsrat

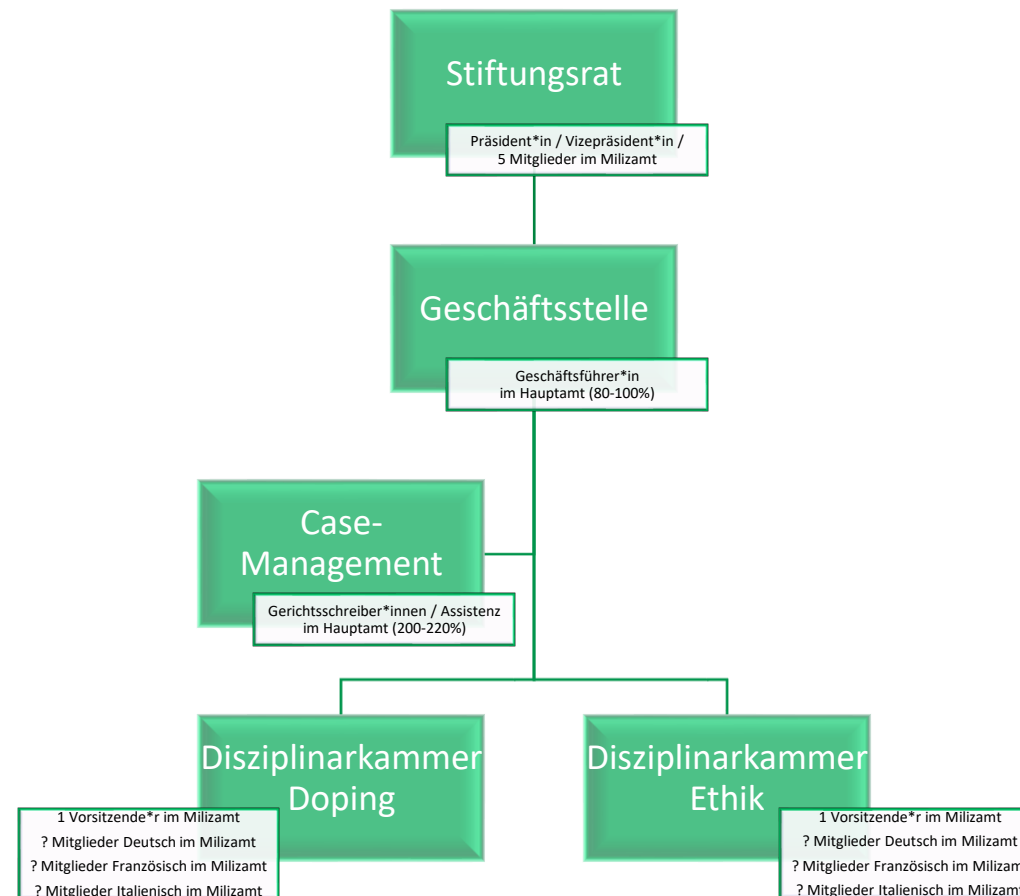
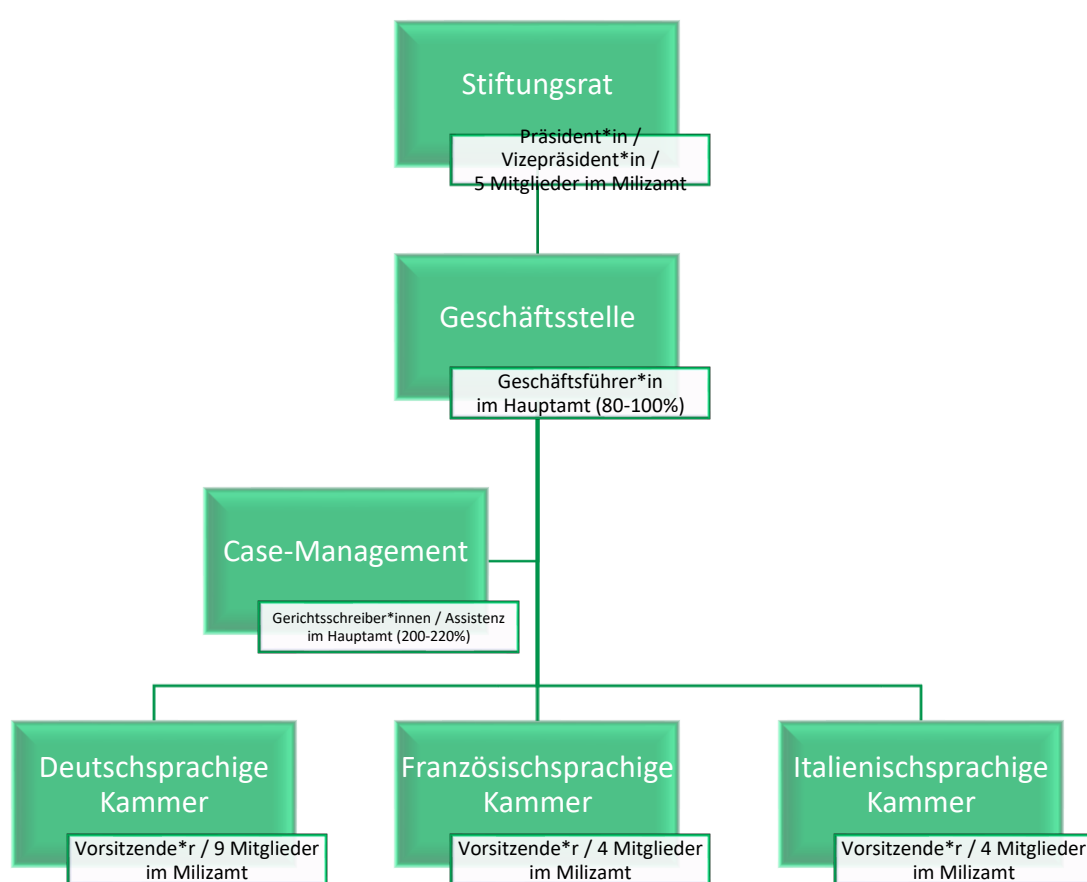
Auch wenn im Rahmen einer Erneuerung des Stiftungsrats beispielsweise eine Kooption möglich wäre, wird eine Wahl des Stiftungsrats (7 Personen) durch das Sportparlament favorisiert – gleich dem Verfahren zur Wahl des Stiftungsrats von SSI. Ein Vorschlagsrecht bezüglich einer Athlet\*innen-Vertretung im Stiftungsrat soll der Swiss Olympic Athletes Commission und einer Trainer\*innen-Vertretung im Stiftungsrat soll der zukünftigen Swiss Olympic Coaches Commission eingeräumt werden. Swiss Olympic selbst soll auf ein Vorschlagsrecht verzichten (analog Verzicht von Swiss Olympic bei SSI). Dabei muss im Sinne der neuen Sportförderverordnung die Amtszeitbeschränkung (max. 12 Jahre analog Exekutivrat und SSI-Stiftungsrat) sowie die Geschlechtervertretung (mind. 40%) und Altersbeschränkung (max. 70 Jahre) geregelt werden.

## Ernennung der Richter\*innen

Im Gegensatz zu heute soll die Ernennung der Richter\*innen nicht mehr vom Sportparlament auf Antrag der DK erfolgen, sondern neu in die Kompetenz des Stiftungsrats gelegt werden. Dabei muss in Zukunft ebenfalls im Sinne der neuen Sportförderverordnung die Amtszeitbeschränkung (max. 12 Jahre analog Exekutivrat und SSI-Stiftungsrat) sowie die Geschlechtervertretung (mind. 40%) und Altersbeschränkung (max. 70 Jahre) geregelt werden.



# Organisationsstruktur zukünftige Stiftung



Die AG DK schlägt 2 Modelle zur Organisationsstruktur der zukünftigen Stiftung vor. Es liegt dann am Stiftungsrat zu entscheiden, wie die Stiftung organisiert werden soll.

# Aufgaben / Kompetenzen (I)

## Aufgaben / Kompetenzen Stiftungsrat

Aus der Funktion des Stiftungsrats als oberstes Stiftungsorgan ergibt sich die Pflicht der (Ober-)Leitung der Stiftung. Der Stiftungsrat muss im Rahmen der vom Stifter vorgegebenen Anordnungen eine funktionierende Organisation sicherstellen (Art. 83 ZGB), eine Revisionsstelle bestellen (Art. 83b Abs. 1 ZGB), mit der Geschäftsführung betraute Personen beaufsichtigen und die Zeichnungsberechtigung regeln.

Der Stiftungsrat hat u.a. folgende spezifische Aufgaben/Kompetenzen:

- Wählt die Richter\*innen
- Beaufsichtigt die Tätigkeit der Richter\*innen
- Entscheidet Anfechtungs- und Ausstandsbegehren gegen Richter\*innen
- Erlässt das Organisationsreglement und das Verfahrensreglement
- Schliesst Leistungsvereinbarungen ab
- Veröffentlicht einen jährlichen Rechenschaftsbericht
- Führt die/den Geschäftsführer\*in

# Aufgaben / Kompetenzen (II)

## **Spezifische Aufgaben / Kompetenzen der Geschäftsführung**

- Ernennt für jeden Fall ein Schiedsgericht in Absprache mit den Vorsitzenden der Kammern
- Überprüft die Entscheidungen der Schiedsgerichte in formaler und sprachlicher Hinsicht («scrutiny»)
- Kommuniziert die Urteile gegenüber Medien und Öffentlichkeit und informiert die relevanten Anspruchsgruppen.

## **Spezifische Aufgaben / Kompetenzen der Vorsitzenden der Kammern**

- Übt die Verfahrensleitung in einem konkreten Fall aus und erteilt der Geschäftsstelle entsprechende Anweisungen
- Ordnet provisorische Massnahmen an bzw. entscheidet über Einsprachen gegen provisorische Massnahmen, die von SSI erlassen werden

## Bisherige Kosten der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

- In den vergangenen Jahren beliefen sich die Kosten bei Swiss Olympic für die DK auf: 2020 => CHF 90'722 / 2021 => 95'179 CHF / 2022 => CHF 220'654
- Für das Jahr 2023 hat das Sportparlament ein Budget in der Höhe von CHF 250'000 verabschiedet.

## Zukünftige Kosten für den Betrieb der Stiftung

- Die Initialkosten für den Aufbau der Stiftung sind dank der ausserordentlichen finanziellen Unterstützung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem BASPO und dem erhöhten Budget 2023 gesichert.
- Der zukünftige Betrieb der Stiftung mit einer Geschäftsstelle von 3 Vollzeitäquivalenzen und einem Richter-Milizsystem von rund 25-35 Personen wird auf jährlich rund CHF 750'000 veranschlagt, was einer Erhöhung des heutigen Aufwandes um rund eine halben Mio. Schweizer Franken entspricht (Hinweis: unabhängig davon, ob die DK in Zukunft als Stiftung geführt wird oder weiter als Organ von Swiss Olympic geführt wird, müssen in Zukunft für die Professionalisierung des Case-Managements zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden). Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Aufwand für...	CHF
Stiftungsrat	30'000
Geschäftsstelle: Personalaufwand (3 VZÄ)	450'000
Geschäftsstelle: Sachaufwand	120'000
Milizsystem Richter*innen: Entschädigungen	150'000

- Zusätzlich einmalige Kosten: Als Stifter widmet Swiss Olympic der zukünftigen Stiftung ein Stiftungskapital in der Höhe von CHF 50'000 (analog Gründung der Stiftung Antidoping Schweiz).

# 4. Einzuleitende Massnahmen

# 4.1 Anpassung der Statuten von Swiss Olympic (I)

## Aktuelle Statuten von Swiss Olympic: Art. 7

### 7 Disziplinarkammer des Schweizer Sports

#### 7.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports wird vom Sportparlament eingesetzt und ist von allen anderen Organen von Swiss Olympic unabhängig.

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus einem oder einer Präsident\*in, drei Vizepräsident\*innen und maximal 16 weiteren Mitgliedern sowie bis zu zehn Suppleant\*innen zusammen.

<sup>3</sup>Der oder die Präsident\*in und die Vizepräsident\*innen müssen die drei Amtssprachen repräsentieren (je ein oder eine Vertreter\*in der drei Amtssprachen) und über einen juristischen Hochschulabschluss oder ein kantonales Anwaltspatent verfügen. Die übrigen Mitglieder müssen über einschlägige Fachkenntnisse verfügen.

#### 7.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beträgt vier Jahre. Je die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein oder eine Präsident\*in/Vizepräsident\*in gelangen nach zwei Jahren zur Wiederwahl.

#### 7.3 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstöße gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports angetragen werden. Einzelheiten sind im Doping-Statut und in den entsprechenden Reglementen sowie im Ethik-Statut des Schweizer Sports und den entsprechenden Reglementen festzulegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen arbeitet sie selbstständig.

<sup>2</sup>Sie erlässt die anwendbaren Verfahrensreglemente.

<sup>3</sup>Sie verfügt über ein eigenes Budget.

<sup>4</sup>Sie erstattet dem Sportparlament jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

<sup>5</sup>Sie schlägt dem Sportparlament die Personen für die Wahl in die Disziplinarkammer des Schweizer Sports vor.

## Änderungsvorschlag

Der bisherige Artikel 7 «Disziplinarkammer des Schweizer Sports» kann gestrichen werden. Die Statuten von Swiss Olympic können analog der Statuten der Stiftung Swiss Sport Integrity wie folgt angepasst werden:

#### Art. 1.2 Zweck

<sup>10</sup>Die Sanktionierung von potenziellen Verstößen gegen das Dopingstatut und das Ethik-Statut ist Aufgabe der Stiftung Schweizer Sportgericht. Diese Stiftung ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstöße gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports angetragen werden. Swiss Olympic schliesst mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.

#### Art. 4.2. Aufgaben und Kompetenzen

##### <sup>2</sup>b) Wahlen:

~~-des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports~~

-des oder der Präsident\*in und der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Sportgericht, wobei gemäss Stiftungsurkunde der Swiss Olympic Athletes Commission und der Coaches Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl mit einer Amtsdauer von 4 Jahren (Wiederwahl maximal zwei Mal möglich) vorgeschlagen werden. Nicht wählbar sind: a) Vorstandsmitglieder und Angestellte der nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen sowie b) Mitglieder der Disziplinarkammern.

# 4.1 Anpassung der Statuten von Swiss Olympic (II)

## Aktuelle Statuten von Swiss Olympic: Art. 7

### 3 Organisation

#### 3.1 Organe

Die Organe von Swiss Olympic sind:

- a) das Sportparlament;
- b) die Verbandsleitungskonferenz (VLK);
- c) der Exekutivrat;
- d) die Disziplinarkammer des Schweizer Sports;
- e) die Revisionsstelle.

### 4 Sportparlament

#### 4.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen;
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter\*innen.

<sup>2</sup> Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer Schweizer Sports;
- d) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- e) Gäste.

### 5 Verbandsleitungskonferenz (VLK)

#### 5.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident\*innen und Geschäftsführer\*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter\*innen zusammen.

<sup>2</sup> Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer des Schweizer Sports;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.

## Änderungsvorschlag

### 3 Organisation

#### 3.1 Organe

Die Organe von Swiss Olympic sind:

- a) das Sportparlament;
- b) die Verbandsleitungskonferenz (VLK);
- c) der Exekutivrat;
- ~~d) die Disziplinarkammer des Schweizer Sports;~~
- e) die Revisionsstelle.

### 4 Sportparlament

#### 4.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen;
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter\*innen.

<sup>2</sup> Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) die Ehrenmitglieder;
- ~~c) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer Schweizer Sports;~~
- d) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- e) Gäste.

### 5 Verbandsleitungskonferenz (VLK)

#### 5.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident\*innen und Geschäftsführer\*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter\*innen zusammen.

<sup>2</sup> Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- ~~b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer des Schweizer Sports;~~
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.

# 4.1 Anpassung der Statuten von Swiss Olympic (III)

## Aktuelle Statuten von Swiss Olympic: Art. 11

### 11. Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit Swiss Olympic, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

<sup>2</sup> Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.

<sup>3</sup> Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

## Änderungsvorschlag

### 11 Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Die Stiftung Schweizer Sportgericht in Bern entscheidet über die in Art. 1.2 bezeichneten Streitigkeiten als Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Es gilt insoweit das Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports.

<sup>2</sup> Die Stiftung Schweizer Sportgericht entscheidet grundsätzlich ebenfalls in noch nicht abgeschlossenen Verfahren im Zusammenhang mit dem Doping-Statut oder dem Ethik-Statut von Swiss Olympic, für die vor ihrer Gründung die Disziplinarkammer des Schweizer Sports zuständig gewesen ist. Die Details und allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch die entsprechenden Verfahrensreglemente geregelt.

<sup>3</sup> Das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne (TAS) entscheidet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder von Mitgliedern von Swiss Olympic, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic ergeben als Schiedsgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Ausgenommen hiervon sind die von Abs. 1 erfassten Streitigkeiten. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.



# 4.2 Gründung Stiftung Schweizer Sportgericht

Um die neue Stiftung Schweizer Sportgericht zu gründen bzw. ins Handelsregister eintragen lassen zu können, benötigen wir nach Ansicht der Arbeitsgruppe mindestens 6 Monate Zeit, nachdem das Sportparlament hierfür grünes Licht erteilt hat. Folglich scheint eine Gründung frühestens per 1. Juli 2024 als realistisch.

Zur Gründung der Stiftung muss Swiss Olympic einen externen Spezialisten beauftragen, folgende Grundlagen zu erarbeiten:

- Neu: Stiftungsurkunde (=Statuten) mit Eintrag ins Handelsregister
- Neu: Stiftungsreglement (Organisationsreglement)
- Überarbeitung: Verfahrensreglement DK

## 4.3 Personensuche für den Stiftungsrat

- Das Sportparlament hat am 24. November 2023 als erstes zu entscheiden, ob die Disziplinarkammer des Schweizer Sports in Zukunft als Stiftung organisiert wird. Sofern sie diesem Vorhaben zustimmt, soll das Sportparlament dem Exekutivrat die Aufgabe delegieren, als zweites einen Initial-Stiftungsrat bis Ende 2024 bzw. bis zum Sportparlament 2024 zu wählen und diesen zu beauftragen, die Organisationsstruktur so aufzubauen, damit bis zur beabsichtigten Gründung per 1. Juli 2024 die operative Tätigkeit der Stiftung aufgenommen werden kann.
- Die Suche nach geeigneten Personen für den Initial-Stiftungsrat obliegt dem Exekutivrat von Swiss Olympic, wobei die Vorbereitung gemäss Organisationsreglement an den Ausschuss Entschädigung, Personal und Nomination delegiert ist.



# Zeitplan

Was	Wer	Wann
<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsentation/Diskussion des Konzepts anlässlich eines Roundscreens mit Verbandsvertretenden</li> </ul>	Präsident*innen / Geschäftsführer*innen und weitere Vertreter*innen der Verbände	09.11.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zustimmung für zukünftige Organisationsform «Stiftung» und Delegation der Wahl des Stiftungsrats an den Exekutivrat</li> </ul>	Sportparlament	24.11.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>Suche von geeigneten Personen für den Initial-Stiftungsrat</li> </ul>	Ausschuss Entschädigung, Personal und Nomination => ER	25.11.2023 – 31.01.2024
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wahl Initial-Stiftungsrat</li> </ul>	Exekutivrat	07.02.2024
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorarbeiten für Gründung der Stiftung: Stiftungsurkunde / Stiftungsreglement / Verfahrensreglement / Aufbau Geschäftsstelle mit Anstellung von Geschäftsführung und weiterem Personal</li> </ul>	Stiftungsrat	15.02.2024 – 30.06.2024
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gründung Stiftung Schweizer Sportgericht</li> <li>offizielle Aufnahme der operativen Tätigkeit</li> </ul>	Stiftungsrat Geschäftsführung	01.07.2024
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamterneuerungswahlen Swiss Olympic für die Amtsdauer 01.01.2025-31.12.2028 inklusive Stiftungsrat Schweizer Sportgericht</li> </ul>	Sportparlament	22.11.2024